

Zulassung eines Fahrzeugs durch Bevollmächtigte

– Vollmacht, Einverständnis, Lastschriftmandat –

1. Vollmacht (Erläuterungen sind auf Seite 2 abgedruckt)

Hiermit bevollmächtige/n ich / wir (Fahrzeughalter / Fahrzeughalterin)

Name, Vorname
Anschrift

Herrn / Frau / Firma (Bevollmächtigte/r)

Name, Vorname
Anschrift

das nachstehende Fahrzeug auf meinen / unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Die Vollmacht schließt die Erteilung von Untervollmachten ein.

Fahrzeug-Ident.-Nr. oder - soweit bekannt - Fahrzeugkennzeichen: _____

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse sowie Rückstandsverhältnisse zu fälligen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren bei dem / der für die Zulassung zuständigen Landkreis / kreisfreien Stadt bekannt gegeben werden dürfen.

3. Mandatserteilung zum Lastschriftverfahren

siehe Beiblatt

4. Anlagen:

Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung
des Vollmachtgebers **und** des Bevollmächtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **auf Seite 1 abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben**.

Hinweise: Bei Firmen bitte Unterschrift durch den zeichnungsberechtigten Vertreter und die Nummer des Handelsregistereintrags angeben. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des / der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

2. Einverständniserklärung

In Sachsen-Anhalt ist für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat.

Weiterhin können die Zulassungsbehörden die Zulassung von Fahrzeugen davon abhängig machen, dass der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin rückständige fällige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren gezahlt hat.

Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse sowie die Verhältnisse über Gebühren- und Auslagenrückstände und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen bei dem / der für die Zulassung zuständigen Landkreis / kreisfreien Stadt an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung wird der Person, die das Fahrzeug zulässt, in der Zulassungsbehörde der Umstand, dass Rückstände bestehen, mitgeteilt.

3. Lastschriftverfahren

In Sachsen-Anhalt ist weiterhin für die Zulassung eines Fahrzeugs erforderlich, dass der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin ein Mandat zum Lastschrifteinzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem auf ihn / sie lautenden Konto bei einem Geldinstitut erteilt.

Die Zulassung durch die Zulassungsbehörde erfolgt erst dann, wenn Sie das (Kombi-)Mandat, welches Sie auf Seite 2 finden, vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Bitte füllen Sie das SEPA-(Kombi-)Lastschriftmandat sorgfältig aus, unterschreiben Sie dieses und legen Sie diese bei der Zulassungsbehörde vor. Sie erhalten vor der erstmaligen Abbuchung einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
2. Für bereits zugelassene Fahrzeuge übersenden Sie die Ermächtigung direkt an das zuständige Finanzamt.
3. Wenn Sie ihr Fahrzeug abmelden oder umschreiben, erlischt automatisch das erteilte Lastschriftmandat. Bei (Wieder-)Anmeldung dieses Fahrzeugs müssen Sie deshalb erneut ein Mandat erteilen.
4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Die Weitergabe an Stellen außerhalb der Finanzverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschriftverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.
5. Einziehungen, die mangels ausreichender Guthaben oder wegen überschrittener Verfügungsrahmen ins Leere gehen, sowie die Löschung von Bankverbindungen verursachen Rücklastschriften. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass Ihnen die auf die Rücklastschriften entfallenden Gebühren auferlegt werden können und
 - dass Sie im Falle einer Rücklastschrift bezüglich der nicht beglichenen Steuerschulden mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen müssen.
6. Insbesondere zur Vermeidung von Rücklastschriften und deren Folgen
 - gewährleisten Sie bitte zur Einziehung der Steuerschulden am Fälligkeitstermin eine ausreichende Deckung des Kontos und
 - teilen Sie bitte Änderungen Ihrer Bankverbindung umgehend schriftlich dem für die Kraftfahrzeugsteuer Ihres Fahrzeugs zuständigen Finanzamt mit.
7. Das Finanzamt wird bei der Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Bundesfinanzbehörde tätig (§ 18a Abs. 1 Satz 2 Finanzverwaltungsgesetz).

4. Anlagen

Bitte legen Sie Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung des Vollmachtgebers **und** des Bevollmächtigten bei der Zulassungsstelle vor.